

Die ethische Vertretbarkeitsprüfung durch die Tierversuchskommission aus Sicht des Gesetzgebers

**Antoine F. Goetschel, Dr.iur., Rechtsanwalt, Stiftung für das Tier im Recht, Zürich
(www.tierimrecht.org; www.tierschutz.org).**

Referat vom 5. September 2007 anlässlich der Klausurwoche an der FU-Berlin

Der Referent stellt sich die Frage nach dem Zweck von Ethik und von Recht, deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Die Ethik kann als die Wissenschaft des „Seinsollenden“ betrachtet werden, wogegen dem Recht eine normativ verbindliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens zugesprochen wird.

Aus der Vielfalt der *Problembereiche des deutschen Tierversuchsrechts* mit Bezug zu ethischen Fragen wurden die Aspekte herausgehoben, ob es sich um ein präventives oder ein repressives Verbot von Tierversuchen handelt, wobei der Referent, unter Hinweis auf seinen Kommentar zum TierSchG (S. 218) dem "repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt" das Wort redet (gl.M. Hillmer, 205; a.M. Wolfgang Löwer, *Tierversuche im Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, 2006, S. 72f. unter nicht unbedenklichem Hinweis auf das Atomgesetz). Die Erheblichkeitsklausel nach § 7 Abs. 3 Satz 2 entspringt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der daraus abzuleitenden Regeln, wonach das Gewicht eines den Tierversuch legitimierenden Grundes desto größer sein muss, je intensiver der Eingriff ist (Goetschel in Kluge, Rn 42 zu § 7, S. 207; Dreier/Stark, 107). Erheblich belastende Versuche sind danach unzulässig, wenn sie keine Ergebnisse für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier erwarten lassen. Selbst wenn der Versuchszweck Ergebnisse für wesentliche Bedürfnisse erwarten lässt, verbietet sich also die Genehmigung und Durchführung eines solchen Versuchs dann, wenn er dem Wirbeltier, entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1, in nicht mehr ethisch vertretbarer Weise erhebliche Belastungen zufügt (Goetschel, a.a.O., neuerdings mit Unterstützung durch Michael Kloepfer, *Umweltrecht*, 3.A., 2004, Rn 335 zu § 11, S. 967f.).

Nach der hier vertretenen Auffassung hat eine bloße Plausibilitätskontrolle durch die Behörde noch vor der Grundgesetzänderung Platz greifen dürfen (Goetschel, Rn 32 zu § 7, S. 205), wonach die Auffassung des Antragstellers über die Unerlässlichkeit seines Versuchsvorhabens für die Behörde eine gewisse Verbindlichkeit beanspruchen konnte und die Behörde in die Rolle gedrängt wurde, diese Auffassung lediglich auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Nunmehr ist die Grundlage für diese den Gesetzestext künstlich verengende und mit dem Wortlaut kaum noch vereinbare Auslegung entfallen. Denn die Staatszielbestimmung legitimiert grundsätzlich die Begrenzung der Forschungsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG (Goetschel Rn 32a zu § 7, S. 205; Kloepfer/Rossi, *JZ* 1988, 369, 376; neuerdings einen Appell an den Gesetzgeber verbindend Kloepfer, *Umweltrecht*, a.a.O., N 340 zu § 11, S. 969; a.M. Löwer, 76f.).

Bei transgenen Tieren ist das Risiko unvorhersehbarer Belastungen größer, weshalb nach der vom Referenten geäußerten Auffassung die Tiere während ihrer gesamten Lebenszeit zu beobachten sind, wegen der möglicherweise erst spät auftretenden Schäden unter Umständen gar über mehr als eine Generation hinweg (Goetschel, N 60 zu § 7, S. 213; Voetz, 1998, S. 184).

Rund um die sog. "ethische Vertretbarkeit" tritt nicht bloß dem Referenten die Frage nach der Ober(st)grenze der Belastbarkeit entgegen. Seiner Auffassung nach hat der Gesetzgeber es ausdrücklich vermieden, schwere Leiden, die beim Menschen nach Intensität oder Dauer als unerträglich gelten müssten, selbst bei Versuchszwecken von hervorragender Bedeutung zuzulassen.

Vielmehr geht aus der Gesetzesberatung hervor, dass unerträgliche Leiden der Tiere unzulässig sind. Schwer belastende Versuche sind gleichbedeutend mit unverhältnismäßigem Leiden der Tiere und deshalb unzulässig (Goetschel, Rn 55 zu § 7, S. 211). Somit hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Referenten eine oberste Grenze der Belastung gezogen, welche nicht überschritten werden darf.

Mit der ausdrücklichen Normierung eines ethischen Maßstabs gewinnt der Grundsatz des ethischen Tierschutzes an rechtlicher Bedeutung, der in allgemeiner Form in § 1 S. 1 TierSchG zum Ausdruck kommt. Operationabel wird der Maßstab dabei durch einen Rückgriff auf die *Sozialmoral der Bevölkerung*, die von der Rechtsprechung auch zur Bestimmung anderer moraloffener Begriffe herangezogen wird (Goetschel, Rn 52 zu § 7, S. 209f.; gl.M. Kloepfer, Umweltrecht, N 335 zu § 11, S. 968, auch der absoluten Leidensgrenze nicht widersprechend; siehe auch Kluge: Grundrechtlicher Freiraum des Forschers und ethischer Tierschutz, NVwZ 1994, 869-872, S. 871. Zum "Schutz der öffentlichen Sittlichkeit" eingehend Nils Stohner, Importrestriktionen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes im Recht der WTO, Bern, 2006, S. 76 - 90, worunter bestimmte "tierquälerische Praktiken" zu zählen sind, S. 91). Was gleichsam die Bevölkerung aufwühlt, wüsste sie davon - was sie überwiegend ablehnen würde, ähnlich eines "ordre public"-Vorbehaltes bei Staatsverträgen - gehört nicht bewilligt. Bei der Fruchtbarmachung des Begriffs der "Sozialmoral der Bevölkerung" und des "ordre public" bezüglich besonders tierbelastender Praktiken für die rechtliche und ethische Debatte um Tierversuche besteht Nachholbedarf.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht das TierSchG unter dem dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden Leitgedanken, Tieren nicht ohne vernünftigen Grund vermeidbare, das unterlässliche Maß übersteigende Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen (BVerGE 36, 47, 56f., 48, 376, 389; Goetschel, Rn 31 zu § 7, S. 204). Hierzu gehört, dass eine Maßnahme geeignet ist und das erforderliche Mittel zum Erreichen des Zwecks darstellt, zudem dass die Handlungsweise gegenüber dem Tier, im Sinne einer Güterabwägung, angemessen ist. Der Begriff des unerlässlichen Maßes enthält die beiden Elemente der Verhältnismäßigkeit, nämlich der Geeignet- und der Erforderlichkeit. Zu Fragen ist deshalb nach der Unterlässlichkeit des Tierversuchs nicht bloß als Mittel eines Versuchs, sondern auch des Zwecks eines Versuchs, welcher Forderung nach Auffassung des Referenten noch zuwenig nachgekommen wird (Goetschel, Rn 34 zu § 7, S. 204f.).

Literatur (Auswahl; mehr unter <http://www.tierschutz.org/bibliothek/index.php>, Schlagworte: "Ethik" und "Tierversuche"

BADURA JENS, Moral für Mensch und Tier: Tierschutzethik im Kontext, München 1999

BARANZKE HEIKE, Tierethik, in: Düwell Marcus et al. (Hrsg.), Handbuch Ethik, Stuttgart/Weimar 2002

DIES., Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik, Würzburg 2002

BARTH KARL, Die Lehre von der Schöpfung: Kirchliche Dogmatik III/1, Zollikon 1970

BOLLIGER GIERI, Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Bern/Zürich 2000

BOLLIGER GIERI / GOETSCHEL ANTOINE F. / RICHNER MICHELLE / LEUTHOLD LEHMANN MARTINA, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006

- BRESSLER HANS-PETER, Ethische Probleme der Mensch-Tier-Beziehung: eine Untersuchung philosophischer Positionen Des 20. Jahrhunderts zum Tierschutz, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1997
- DAHL EDGAR, Xenotransplantation – Tiere als Organspender für Menschen? Stuttgart/Leipzig 2000
- DÜWELL MARCUS / HÜBENTHAL CHRISTOPH / WERNER MICHA H. (Hrsg.), Handbuch Ethik, Stuttgart/Weimar 2002
- FIELENBACH MARTIN, Die Notwendigkeit der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2005
- FLURY ANDREAS, Der moralische Status der Tiere, Freiburg/München 1999
- GOETSCHEL ANTOINE F., Der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen, Zürich 1994
- DERS., Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart 1986
- DERS., Tierschutz und Grundrechte, Bern/Zürich 1989
- DERS., Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus, in: Liechti (Hrsg.), Die Würde des Tieres (2002), S. 141-180
- GOETSCHEL ANTOINE F. / BOLLIGER GIERI, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003
- HERBRÜGGEN HOLGER / RANDL HEIKE / RASCHAUER NICOLAS / WESSELY WOLFGANG (Hrsg.), Österreichisches Tierschutzrecht, Kommentar, Wien/Graz 2006
- HIRT ALMUTH / MAISACK CHRISTOPH / MORITZ JOHANNA, Tierschutzgesetz – Kommentar, München 2003
- KLUGE HANS-GEORG (Hrsg.), Tierschutzgesetz – Kommentar, Stuttgart 2002
- KREPPER PETER, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht, Basel/Frankfurt a.M. 1998
- LIECHTI MARTIN (HRSG.), Die Würde des Tieres, Erlangen 2002
- OTTENSAMER ELKE, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, Wien 2006
- SENZ WOLFGANG, Der inhärente moralische Wert nichtmenschlicher Lebewesen, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2004
- SMITH LAURITZ, Über die Natur und Bestimmung der Thiere wie auch von den Pflichten der Menschen gegen die Thiere, Kopenhagen 1790
- TEUTSCH GOTTHARD M., Lexikon der Tierschutzethik, Göttingen 1985
- WALDEN SINA, Menschenrechte für Menschenaffen – nur in Neuseeland?, in: HERBERHOLD MECHTHILD / SÖLING CASPAR (Hrsg.), Menschenrechte für Menschenaffen?, Paderborn 2003
- WOLF JEAN-CLAUDE, Tierethik – Neue Perspektiven für Menschen und Tiere, 2. Aufl., Erlangen 2005